

# Anlage 1 zur Vorlage Nr. 6-4978/23-III

## Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege

Fassung vom 29.04.2015	Geänderte Fassung, Stand 03.05.2023
Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)
<p>1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Ausführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag zweckgebundene Zuwendungen zum Erhalt der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming.</p> <p>1.2 Ziel der Förderung ist, vom Verfall bedrohte und im Bestand gefährdete Denkmale in ihrem Fortbestand zu sichern, ihre Sanierung und Nutzung zu ermöglichen und zu unterstützen und denkmalbedingten Mehraufwand, vor allem im Fall der Unzumutbarkeit der sonst ausschließlich privat zu finanzierenden Maßnahme abzufangen.</p> <p>1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird allein nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Erfordernis des Denkmalerhalts über die Zuwendung entschieden.</p>	<p>§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Ziel der Förderung ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege, die Erforschung und die Nutzbarmachung der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Zuwendungen.</p> <p>(2) Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).</p>
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Denkmälern und in Denkmalbereichen im Sinne des § 2 BbgDSchG.</p> <p>2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maßnahmen an den Objekten im Sinne der Nummer 2.1. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen.</li><li>- Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte.</li><li>- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen.</li><li>- Konservierungsmaßnahmen; Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen.</li><li>- Investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung eines Denkmals dienen.</li></ul>	<p>2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>(1) Zuschüsse werden gewährt für die unter § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG genannten Denkmale.</p> <p>(2) Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherung, Bergung, Erhaltung, Erforschung, Instandhaltung und Instandsetzung, Wiederherstellung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmälern,</li><li>- vorbereitende Maßnahmen wie restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, holzschutztechnische Untersuchungen, bau- und gartenhistorische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalspezifische Maßnahmen anfallen,</li><li>- die archäologische Prospektion, Dokumentation, Sicherung oder Ausgrabung archäologischer Funde</li></ul>

## Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege

<p>Heizungen, Sanitäranlagen, Aufzüge sowie Wärmedämmung und Kunststoffherzeugnisse sind von der Zuwendung ausgenommen.</p>	<p>(3) Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG, soweit notwendig, ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.</p>
<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p><b>Antragsberechtigt</b> sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.</p>	<p>§ 3 Zuwendungsberechtigte</p> <p>Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.</p>
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und sinnvoll sein. Voraussetzung für die Zuwendung ist die beantragte und erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis für die zu fördernde Maßnahme.</p>	
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.</p> <p>5.2 Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt und als Vom-Hundert-Satz festgesetzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel 50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten. Zuwendungsfähig bei Baumaßnahmen ist nur der denkmalbedingte Mehraufwand.</p> <p>5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze der Nummer 5.2 hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalbedingte Mehraufwand die Zumutbarkeit (§7 Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses</p> <p>(1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.</p> <p>(2) Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen und insgesamt 10.000 € nicht überschreiten.</p> <p>(3) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist die Priorisierung der förderfähigen Objekte intern durch die Bewilligungsbehörde festzulegen.</p>
<p>6. Sonstige Bestimmungen</p> <p>Sofern eine Zuwendung gewährt wird, ist während der denkmalpflegerischen Arbeiten die Mitwirkung des Landkreises bei der Finanzierung des Vorhabens in geeigneter Form nach außen hin kenntlich zu machen.</p>	

## Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege

<p>7. Verfahren</p> <p>7.1 Antragsverfahren Für eine finanzielle Zuwendung ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Denkmals (Antragsteller) ein formgebundener Antrag an den Landkreis Teltow-Fläming - Untere Denkmalschutzbehörde - zu stellen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. Dem Antrag sind ein Finanzierungskonzept und weitere beurteilungsfähige Unterlagen (z.B. Kostenangebote) beizufügen. Der Antrag soll bis zum 31. März des Bewilligungsjahres eingereicht werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z.B., wenn dringende Maßnahmen zur Sicherung eines Denkmals kurzfristig notwendig werden. Abweichend davon können die Anträge im Haushaltsjahr 2015 bis zum 31. Mai eingereicht werden. Der Landkreis fasst nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale entsprechend der beantragten Maßnahmen.</p> <p>7.2 Entscheidung über den Antrag</p> <p>Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“.</p> <p>7.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.</p> <p>7.4 Auf das Verfahren findet im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 LHO Bbg ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>7.5 Der Zuwendungsgeber kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung jederzeit vor Ort kontrollieren.</p> <p>7.6 Ein Beginn der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheids ist nur in begründeten Fällen und auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde möglich</p>	<p>§ 5 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulars gewährt. Die Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraums bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde einzureichen.</li><li>(2) Der Antrag hat zu enthalten:<ol style="list-style-type: none"><li>a. Beschreibung der Maßnahme</li><li>b. Gesamtkosten der beantragten Maßnahme anhand eines Kostenangebotes einer Fachfirma</li><li>c. Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und</li><li>d. Fotos vom Bestand</li></ol></li><li>(3) Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Eintritt unvorhersehbarer Schadensereignisse) können auch nach der Frist eingereichte Anträge berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.</li><li>(4) Mit dem Zuwendungsantrag kann gleichzeitig der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser muss von der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist die erteilte Erlaubnis nach dem BbgDSchG.</li><li>(5) Der Beginn der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.</li><li>(6) Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“.</li><li>(7) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.</li></ol>
--	---

## Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege

	<p>§ 6 Bewilligungszeitraum</p> <p>Der Zweck der Zuwendung muss bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres erfüllt worden sein. Sollte die Maßnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, so ist dies der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entscheidet die Bewilligungsbehörde.</p>
<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalpflege des Landkreises Luckenwalde vom 2. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.04.1999, außer Kraft.</p> <p>Luckenwalde, 29. April 2015</p> <p>Wehlan Landrätin</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am ..... 202... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. April 2015 außer Kraft.</p>